

47. Anlage 18a wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3.22 in der Alternative „Nur bei verbundenen Wahlen (gleichzeitige Landrats-, Kreistags-, Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen) werden die Unterabschnitte a) bis c) wie folgt neu gefasst:

„ a) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und gezählt.

Die Zählung ergab _____ Wahlumschläge.

Zahl der Briefwähler für die Landrats- und Kreistagswahl gemäß der Mitteilung des Briefwahlvorstandes nach Anlage 21 KWahlO _____ Personen.

Die Zahl der Wahlumschläge stimmte mit der Anzahl dieser Mitteilung

☐ ⁴⁾ überein.

☐ ⁴⁾ nicht überein. Die Differenz von _____ blieb auch bei wiederholter Zählung bestehen.

b) Die Zahl der Briefwähler für die Landratswahl – Kreistagswahl - Bürgermeisterwahl – Gemeinderatswahl ¹⁾ gemäß der Mitteilung des Briefwahlvorstandes nach Anlage 21 KWahlO beträgt

_____ Personen = Briefwähler = B2

c) Die Wahlumschläge wurden geöffnet, die Stimmzettel entnommen und in gefaltetem Zustand nach Landratswahl, Kreistagswahl, Bürgermeisterwahl und Gemeinderatswahl sortiert. Leer abgegebene Wahlumschläge, Wahlumschläge mit weniger Stimmzetteln als Wahlen oder mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl sowie Wahlumschläge, die Anlass zu Bedenken gaben, wurden ggf. mit Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Grund versehen und einem/einer Beisitzer/in zur Verwahrung übergeben; diese/r fügte sie später dem Stapel nach 3.41 c) hinzu.⁵⁾“

b) In Nummer 6.2 werden jeweils das Wort „Gemeindedirektors“ einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs und nach dem Wort „Bürgermeisters“ jeweils die Fußnote 1 gestrichen.

c) In Fußnote 5 wird nach Satz 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und nachfolgender Satzteil angefügt:

„ bei verbundenen Gemeinde- und Kreiswahlen gilt dies für fehlende Stimmzettel der Gemeindewahl nur, soweit die Zahl der für diese Wahlen abgegebenen Stimmzettel die für diese Wahlen festgestellte Zahl der Briefwähler unterschreitet.“